

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 319 - 320

*Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht mit besonderer  
Rücksicht auf Bayern unter Mitwirkung der H.H. M.  
Barth etc. herausgegeben von B. Hauser,  
Staatsanwalt, z. Z. im Justizministerium. Bd. I u. II. H. 1  
u. 2. Nördlingen 1874 u. 1875*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Kintelen, Appell.-Ger.-Rath in Hamm: „das Rechtsmittel des Recurses“, d. i. des Rechtsmittels, das in Bagatellsachen zur Anfechtung der richterlichen Entscheidungen der I. Instanz dient; wozu derselbe Autor im 2. Band (S. 209 ff.) noch eine Ergänzung bringt unter dem Titel: „Zwei Fragen aus dem Bagatellrecursrechte“. Dazu kommen im 2. Bande noch: „Grundbuchcontroversen“ vom Herausgeber, unter welchem Rubrum Streitfragen, welche sich bei der Ausführung der genannten Gesetze ergeben, beleuchtet werden sollen (S. 238 ff.), und „das Straffestsetzungsverfahren gegen den Vorstand und die Liquidatoren der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ von Appellger.-Rath von Kintelen (S. 259 ff.). Im Anhange des 3. Bandes setzt der Herausger seine Sammlung der „Grundbuchcontroversen“ fort (S. 247 ff.) und bringt bei dieser Gelegenheit eine Uebersicht der ziemlich reichhaltigen Literatur über diese Materie, deren wesentlich und hervorragende Leistungen auch in dieser Zeitschrift angezeigt worden sind (S. 283). Ein zweiter Aufsatz dieses Bandes erörtert die „Vormundschaft über Zuchthaussträflinge“ (S. 297 ff.), ein dritter die „Civilstandsregister“ (S. 302 ff.), jener vom Kreisger.-Rath Hasfenstein in Löben, dieser von Appell.-Ger.-Rath Kintelen in Hamm. Der 4. Band bietet im Anhang außer der Fortsetzung der Grundbuchcontroversen (S. 290 ff.) einen Artikel über die formelle Behandlung des vertraglichen Vorkaufsrechts in der Subhastation von Kreisrath Schulze in Frankfurt a/D. und eine Uebersicht der Grundbuch-Literatur (S. 329).

Jedem Bande ist ein gut angelegtes und vollständiges alphabet. Register und ein Verzeichniß der in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen und Instructionen beigegeben.

- 
- 3) Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern unter Mitwirkung der H. H. M. Barth u. herausgegeben von B. Hauser, Staatsanwalt, z. B. im Justizministerium. Bd. I u. II. H. 1 u. 2. Nördlingen 1874 u. 1875.

Wir haben seiner Zeit in dieser Zeitschrift (s. oben Bd. XV. S. 477 ff.) auf diese Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht aufmerksam gemacht und ihr Programm unsern Lesern mitgetheilt.



Es erscheint uns angemessen, in Kürze über den weiteren Fortgang derselben zu berichten. Der erste Band enthält neben einer reichlichen Auswahl von Rechtsprüchen und Rechtsgutachten, 66 Nummern umfassend, die nicht bloß der Praxis der obersten Gerichtshöfe entnommen, sondern bei denen ähnlich wie in dem Jahrbuch von Jochow auch Entscheidungen der Mittelinstanzen berücksichtigt sind, folgende Abhandlungen und zwar:

I. über Gesetzgebungsfragen: „Unification und Codification“ von P. Roth (S. 1), „die Entwicklung der Reichsgesetzgebung über das bürgerliche Recht und der Plan sowie die Methode für die privatrechtliche Codification“ vom Herausgeber (S. 289), „der Code Napoleon und das deutsche Civilgesetzbuch“ von Jul. Petersen, Kammerpräsident in Straßburg (S. 401) und „zur Lehre von der Restitution gegen gerichtliche Entscheidungen mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfs einer deutschen Civilprozeßordnung“ von Ober-App.-Ger.-Rath Dr. Burchardi in Kiel.

II. Wissenschaftliche Erörterungen über einzelne Gegenstände haben geliefert:

- a) der Herausgeber, über den Rechtscharakter des Besizes und die rechtsgeschäftlichen Besizmomente (S. 28), dann über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen handelsgerichtliche auf das Handelsregister bezügliche Beschlüsse (S. 432);
- b) Ober-App.-Ger.-Rath Dr. Burchardi, über die Giltigkeit des röm. jus alluvionis im Gebiet des gemeinen Rechts in Deutschland (S. 97);
- c) P. Roth, über das Testament vor Pfarrer und 2 Zeugen;
- d) Dr. Dreher, Staatsanwalt am Reichs-Oberh.-G., „wie ist der Einwand der Trunkenheit bei Eingehung eines Rechtsgeschäftes zu beurtheilen?“

Daran schließen in den beiden ersten Hesten des 2. Bandes an:

- e) Burchardi, zur Lehre von der Compensation (S. 1);
- f) Adler, Dr. R., zur Charakteristik der Versicherungsprämie und Versicherungsjocietät (S. 27 ff.);
- g) Löbker M., Referendar am Appell.-Ger. Münster, über den sogen. Putativtitel zur Erziehung (S. 76 ff.).